

PEFC-FÖRDERMODUL

AGENDA

01 WARUM UND WOHER? – Zielsetzung und Finanzierungsquelle

02 WER? – Fördermittelempfänger

03 WAS? – Kriterien

04 WIE? – PEFC

05 WELCHE HERAUSFORDERUNGEN? – Abweichungen und Rückzahlungen

01

ZIELSETZUNG UND FINANZIERUNGSQUELLE

KLAWAM

KWM

FöMo

PEFC-Fördermodul

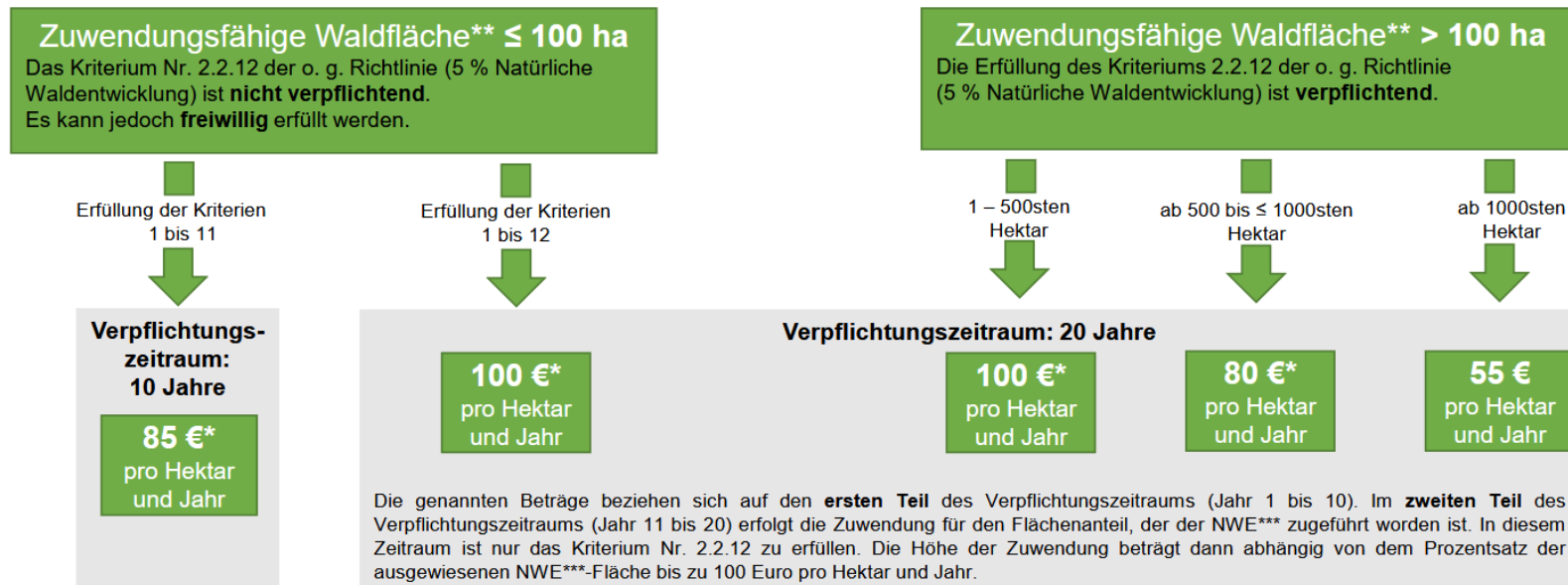
Erhalt, Entwicklung und Bewirtschaftung klimaresilienter Wälder zur Erfüllung der Ökosystemleistungen neben der CO₂-Bindung in Wäldern und Holz.

- Finanzierung seit 2024 aus dem **Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK)** des BMUV und BMEL; heute BMUKN und BMELH.
- **ANK** ist eines der großen Bundesprogramme für natürlichen Klimaschutz.
- Bereitstellung der ANK-Fördermittel aus dem **Klima- und Transformationsfonds (KTF)** des Bundes.
- **KTF ist ein Sondervermögen** des Bundes, das sich vor allem **aus Einnahmen der CO₂-Bepreisung und des Emissionshandels** finanziert.

- Kein Fördermittel aus dem klassischen „Forsthaushalt“, sondern **Klimaschutzmittel**, die zur **Honorierung zusätzlicher Ökosystemleistungen des Waldes** eingesetzt werden und in Ergänzung zu den bisherigen GAK-Waldmaßnahmen existiert.
- Nach Antragsstop stehen seit 2025 wieder 145 Mio. Euro jährlich für eine Zeit von 10 Jahre zur Verfügung.
- Auszahlung der Fördermittel erfolgt nicht direkt vom Ministerium, sondern über die **Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR)**, die auch die **Antragsbearbeitung** übernehmen.
- Verwendungsnachweis jährlich bei der FNR einzureichen.

Übersicht zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Richtlinie für Zuwendungen zu einem Klimaangepassten Waldmanagement vom 28. Oktober 2022 (geändert am 15. Mai 2023)

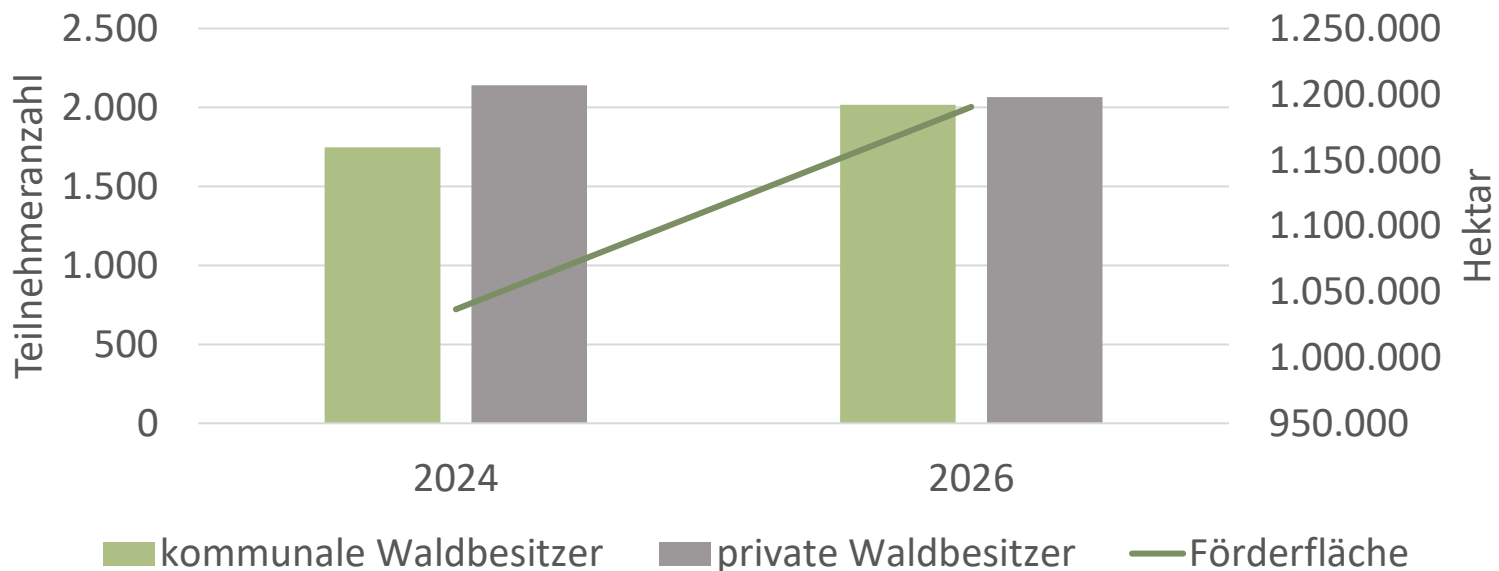


02

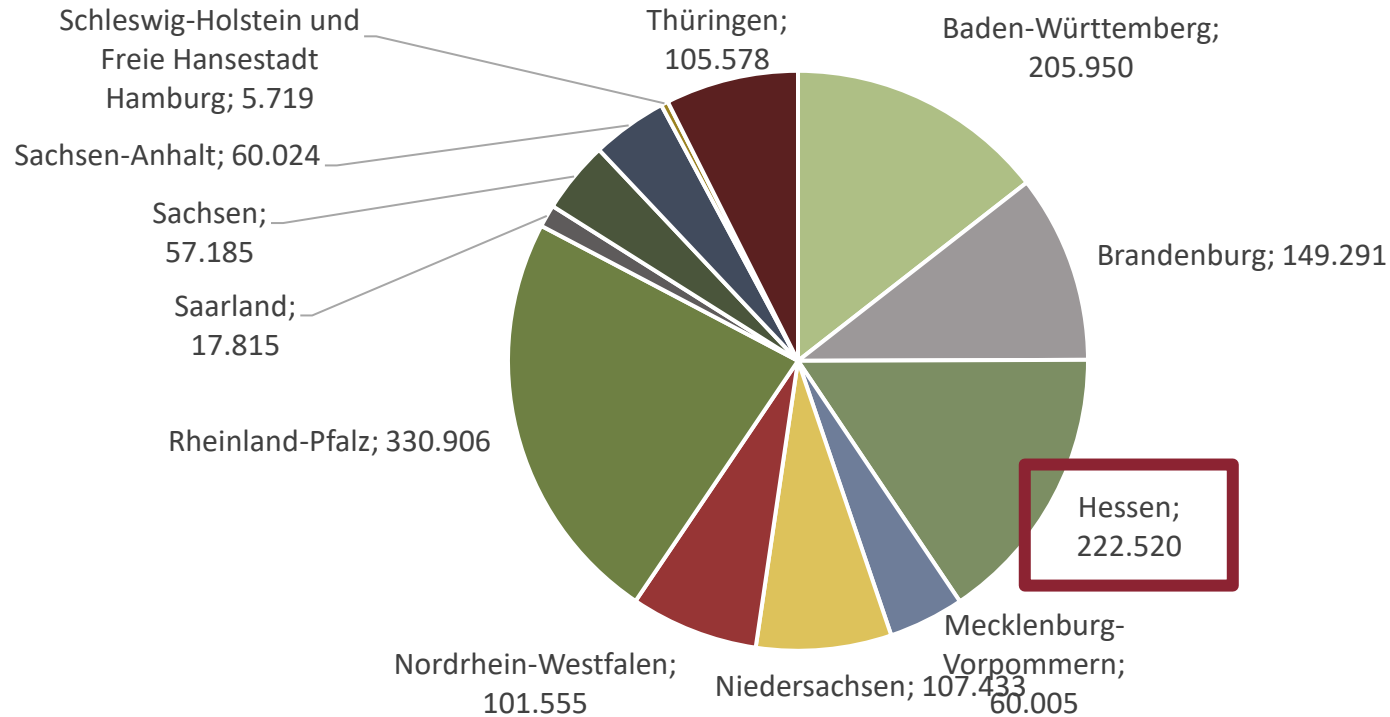
FÖRDERMITTELEMPFÄNGER

PEFC-FÖRDERMODUL – ENTWICKLUNG SEIT 2024

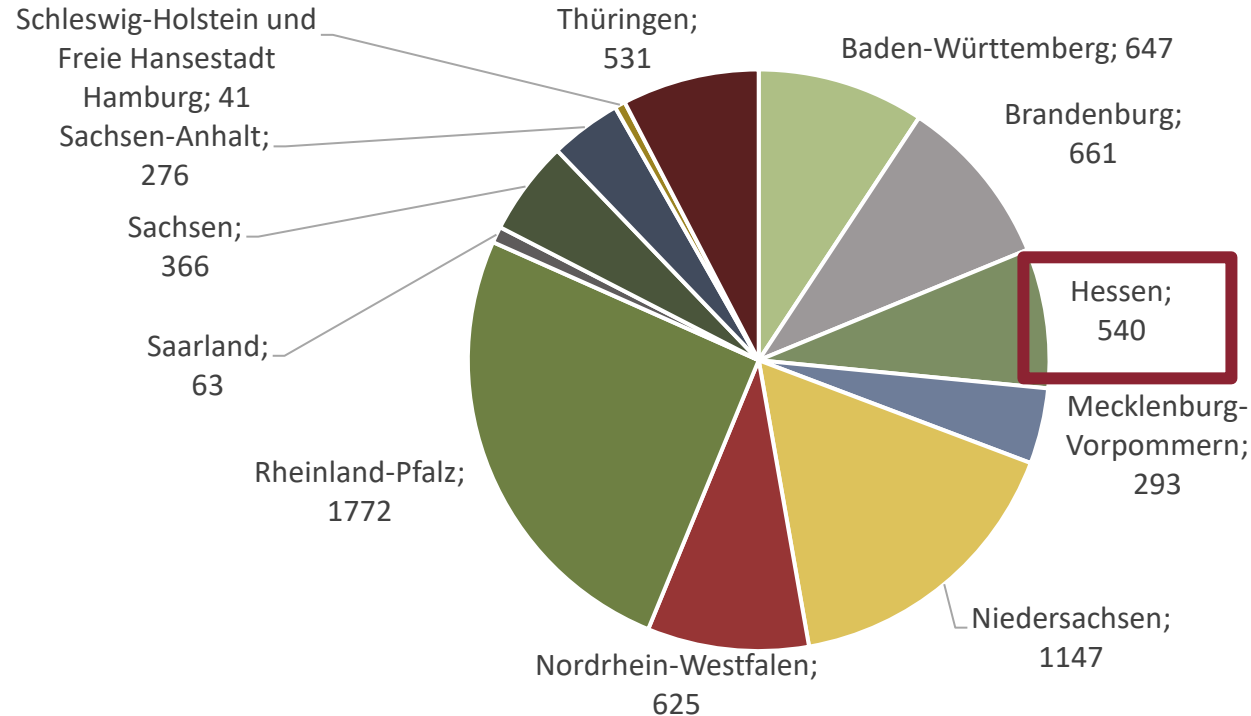
- Förderprogramm unterstützt kommunale und private Wälder bei der Umstellung auf eine nachhaltige und an die Auswirkungen des Klimawandels angepasste Bewirtschaftung.
- Laufzeit 10 bzw. 20 Jahre



PEFC-FÖRDERMODUL – 1.423.981 HEKTAR (STAND: 6/2026)



PEFC-FÖRDERMODUL – 6.962 REGISTRIERUNGEN (STAND: 6/2026)



03

KRITERIEN

KRITERIUM 1 BIS 5

VERJÜNGUNG DER WÄLDER

1. Vorausverjüngung ist Pflicht,
2. Naturverjüngung (NV) den Vorrang geben,
3. Baumartenwahl gemäß der Anbauempfehlungen der Länder,
4. Zulassen von Sukzession (= kleinflächige Störungsflächen),
5. Klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität.

2. Naturverjüngung (NV) den Vorrang geben

RL: NV hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

GL: Überwiegend standortheimisch - **mehr als 50 % Baumarten der PNV**

Standortheimische/ PNV-BA sind abrufbar über:

- [FloraWeb – Kartierung des Bundesamtes für Naturschutz \(BfN\)](#)
- [PNV-Waldtypen-Baumartenliste der Naturwald Akademie](#)
- [Waldentwicklungsziele \(WEZ\) für den hessischen Kommunal- und Privatwald](#)
- [GAK-Rahmenplanung / Extremwetterrichtlinie-Wald](#)

2. Naturverjüngung den Vorrang geben

*„Ist die Auspflanzung von Naturverjüngung mit künstlich eingebrachten Pflanzen möglich? Beispiele: Buchennaturverjüngung, Lücken sollen mit Lärche, Douglasie, Weißtanne, Fichte oder Roteiche, **Spitzahorn**, **Bergahorn**, **Kirsche**, oder andere **Laubbaumarten** (siehe BA-Liste PNV) ausgepflanzt werden.“*

- Auspflanzung mit weiteren PNV-BA möglich
- **Nichtstandortheimische BA-Anteil nicht über 49 %**
- Demnach **innerhalb der waldbaulichen Einheit Lärche, Douglasie, Weißtanne, Fichte und Roteiche insgesamt 49 %**

3. Baumartenwahl gemäß der Anbauempfehlungen der Länder

RL: Bei künstlicher Verjüngung sind die **zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen** der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen Forstlichen Landesanstalt **einzuhalten**. Dabei ist ein **überwiegend standortheimischer Baumartenanteil** einzuhalten.



3. Baumartenwahl gemäß der Anbauempfehlungen der Länder

*„Darf auf einer vergrasten Fläche (Größe 5,7 ha) mit vereinzelter Naturverjüngung aus **Birke, Eberesche, Weide, Lärche, Buche, Bergahorn** im FFH-Gebiet nach Wegfall des Vorbestandes (ca. 90 % aus Fichte) insgesamt 1.500 Douglasien horstweise gepflanzt werden?“*

- Vorgaben des FFH-Gebietes (**FFH-Managementplan**) beachten
- **Nichtstandortheimische BA nicht über 49 % Anteil**
- Allgemein: innerhalb der waldbaulichen Einheit **Lärche und Douglasie zusammen** nur 49 %

4. Sukzession (= kleinflächigen Störungsflächen im Wald) zulassen

„Darf in den kleinflächigen Störungsflächen in der Kultur- und Jungwuchsphase lenkend eingegriffen werden, um bestimmte Baumarten zu fördern?“

- Sukzession zulassen, aber: **Fläche nicht der Sukzession überlassen**
- **Ergänzung durch Pflanzung**, um z.B. gezielt standortheimische Baumarten einzubringen, ist **möglich**

5. Klimaresiliente, standortheimische Baumartendiversität

RL: Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch **Einbringung von Mischbaumarten** über geeignete **Mischungsformen**.

GL: Klimaresiliente Baumarten umfassen solche, die standortsbedingt entweder wenig empfindlich auf klimatisch bedingten Stress und Extremereignisse durch z. B. Sturm, Hitze, Trockenheit, Nass-Schnee, Eisanhang und begleitendes Schaderreger-Auftreten reagieren oder sich wieder schnell und vollständig von den schädigenden Einflüssen erholen. Als Anhalt können die Einschätzungen der regional zuständigen Forstlichen Landesanstalten hinsichtlich der Klimaresilienz und Zukunftsfähigkeit der Baumarten herangezogen werden.

KRITERIUM 5

PRAXISBEISPIEL

5. Diversität der klimaresilienten, standortheimischen Baumarten erhalten

„Eine Kulturfläche wurde vor Antragstellung mit Douglasie bepflanzt, befindet sich aber noch im Kulturstadium. Muss aktiv Laubholz eingebracht werden? Müssen Fehlstellen mit ausschließlich standortheimischen Baumarten nachgebessert werden?“

- **Erhalt** oder **Erweiterung** der klimaresilienten standortheimischen BA-Diversität z. B. durch **Einbringen von Misch-BA** über geeignete Mischungsformen (RL)
- Idealerweise schriftl. **Konzept** oder **aktuelle FE**

KRITERIUM 6 BIS 8

HIEBSFÜHRUNG

- 6. Verzicht auf Kahlschläge,
- 7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz,
- 8. Erhalt von Habitatbäumen.

8. Kennzeichnung von 5 Habitatbäumen/-anwärlern pro Hektar

RL: Kennzeichnung und Erhalt von mind. fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärlern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärlern sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärlern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf den gesamten Betrieb verteilt werden.

- Stehende Bäume bei Ausweisung (dürfen abgestorben sein)
- Dauerhaft gekennzeichnet (im Bestand auffindbar und deutlich erkennbar)
- Totholz/ Habitatbaumkonzept sinnvoll

8. Kennzeichnung von 5 Habitatbäumen/-anwärttern pro Hektar

„In einem Kiefernbestand sind "natürlich" vorkommende Habitatbäume eher selten. In manchen Betrieben gibt es sehr große Bereiche mit fast ausschließlich Kiefer. In diesen Bereichen haben wir entschieden die Habitatbäume schematisch in Klumpungen zu markieren. Wenn sich nicht andere Baumarten oder "echte" Habitatbäume anbieten. Ist dies zulässig?“

In den FAQs wird von einer gesamtbetrieblichen Klumpung gesprochen, die nicht zulässig sein soll.“

- Grundsätzlich gilt **gleichmäßige Verteilung**: 5 Habitatbäumen/ ha
- Falls keine gleichmäßige Verteilung mögl., Habitatbäume können anteilig auf gesamten Betrieb verteilt werden (Konzept)
- **Keine gesamtbetriebliche Klumpung**

8. Kennzeichnung von 5 Habitatbäumen/-anwärlern pro Hektar

„Im betreuten Stadtwald haben wir einige Flächen auBerhalb der regulären Bewirtschaftung (WARB – Flächen). Diese Flächen sind z.T. sehr schwer zugängliche Steillagen an der Lahn oder an den Lahnzufliüssen. Eine Ausweisung von H-Bäumen ist extrem erschwert – teilweise sehr gefährlich. Kann in diesen Flächen auf eine Markierung verzichtet werden, wenn die Flächen kartographisch exakt ausgewiesen werden? Das dahinter stehende Ziel des Erhalts von Habitatbäumen wird in diesen Flächen auf diesem Wege gewährleistet.“

- NWE-Fläche i.S. der RL (Kriterium 12) -> keine H.-Bäume ausweisen
- Liegt **keine NWE-Fläche** vor: Nachweis der **unzumutbaren Begehrbarkeit**, sodass Ausweisung dieser Habitatbäume auf die begehrbare Fläche -> **Verteilung** der **Gesamtanzahl** von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärlern pro Hektar **auf begehrbare Waldfläche**

KRITERIUM 9 BIS 12

SICHERUNG DER ÖKOSYSTEMDIENSTLEISTUNGEN

- 9. Rückegassen – Schutzgut: Boden,
- 10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel – Schutzgut: Boden, Biodiversität, Wasser,
- 11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Wald – Schutzgut: Wasser
- 12. Natürliche Waldentwicklung – Schutzgut: Biodiversität.

11. Maßnahmen zum Wasserrückhalt

„Welche Maßnahmen zum Wasserrückhalt erwarten Sie von kleinen Waldbesitzenden ohne eigene Wege oder Gewässer?“

- **Rückbau von bestehenden Entwässerungsstrukturen**
- **Renaturierung und Förderung** von stehenden und fließenden Gewässern sowie Feuchtgebieten - ggf. in Kombination Anlage von **Feuerlöschteichen**
- **Pflege und zum Erhalt einer Humusauflage sowie einer Bodenvegetation**
- **Ableitung von Niederschlägen in den Waldboden** (Vermeidung Oberflächenabfluss)
- **Verringerung der Feinerschließung** bzw. **Befahrungsintensität** kann Wasserrückhaltekapazität verbessern
- **Haltung von Totholz** und **angepasster Waldbau**
- Dokumentation der Maßnahmenplanung/ Erarbeitung eines Konzeptes ratsam

11. Maßnahmen zum Wasserrückhalt

Videosprechstunde



12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche

RL: Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Waldbesitzenden 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Betriebe, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei **mindestens 0,3 Hektar** und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Fläche ausgewiesen mit Datum des Bewilligungsbescheides
- Klar abgrenzbar auf Karte und in Gelände
- Flächen sind „Wald“ i.S.d. BWaldG
- Keine naturschutzfachlichen Anforderungen an die NWE-Fläche

KRITERIEN 12

PRAXISBEISPIEL

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche

„Ist das Aufstellen/ Reparatur von jagdlichen Einrichtungen und Salzlecken sowie Kirrung statthaft?“

- Bejagung kann erfolgen
- Errichtung bzw. Reparatur von jagdlichen Einrichtungen **kann erfolgen, wenn damit keine Pflegemaßnahmen (Freischneiden, Mahd, Baumfällung)** einhergeht
- Ebenso verhält es sich mit **Salzlecken und Kirrplätzen**
- Freischneiden von Pirschwegen und Schussschneisen ist zu unterlassen

KRITERIEN 12

PRAXISBEISPIEL

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche

„Wie können Sanktionen vermieden werden, wenn kommunale Waldbesitzer bei der Planung von Windparks stillgelegte und dokumentierte Flächen zur natürlichen Waldentwicklung (Kriterium 12) für den Bau von Windenergieanlagen beanspruchen. Ist es möglich, Ersatzflächen zu benennen, die ebenfalls seit Antragstellung nicht durchforstet wurden ?

- Flächen sind **zum Bewilligungszeitpunkt final ausgewiesen (keine nachträgliche Änderung)**
- Zum Zeitpunkt der Ausweisung keine Planung für WKA etc. auf Flächen
- Bei späterer Planung **unerwarteter** Baumaßnahme (o.Ä.) auf NWE-Flächen, Nachweis ggü. der FNR durch rechtliche Regelung oder erlassene Anordnung für diese Maßnahme (gemäß Nr. 2.3 der KWM-RL)

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche

„Nach einer Forsteinrichtung, ändert sich häufig die Betriebsfläche (Zu-/Abgänge; neuer genauerer Flächenabgleich ...) Ändert sich damit auch die Bezugsgröße für die Habitatbaum-Sollzahl bzw. die Stilllegungsfläche?

Bei Flächenzugang bleibt m.W. die Fläche aus dem Erstantrag relevant, dann ist allerdings nicht mehr der 'ganze Betrieb' im Förderprogramm. Bei Flächenabgang hat man anschließend aber z.B. eine Stilllegungsfläche von > 5 %!“

- Wenn **Flächenzugang**, keine Änderung
- Wenn **Abgang**, dann **anteilige Rückforderung**
- Bei Flächen, die der natürlichen Waldentwicklung zugeführt wurden, kommt es zur Rückforderung der gesamten erhaltenen Zuwendungen (siehe RL Nr. 6.3)

KRITERIEN 12

PRAXISBEISPIEL

12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Fläche

„Ausgangssituation: Schutzwürdiger Lebensraumtyp (LRT Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald) mit Managementplan, der die Fortführung von Bewirtschaftung zur Stabilisierung und Sicherung des entsprechenden Lebensraumtyps vorsieht. Wenn dieser LRT nun NWE-Fläche wird/ist, können dann im Rahmen des Maßnahmenplans forstliche Maßnahmen (Pflanzung und Pflege von Eichen) durchgeführt werden?“

- **Forstliche Maßnahmen** auf NWE-Flächen **statthaft**, wenn zur **Aufrechterhaltung des LRTs** dienlich und im zugehörigen **Managementplan beschrieben**
- Hinweis: Zum Zeitpunkt der Bewilligung müssen alle NWE-Flächen final ausgewählt sein.

04

KONTROLLBESUCHE

- **Nachweis** über die Einhaltung der Kriterien erfolgt **über Zertifikate anerkannter Zertifizierungssysteme wie PEFC, FSC** und (in Mecklenburg-Vorpommern zusätzlich möglich) **ANW**.
- Entwicklung eigener Module und Kontrollverfahren der Zertifizierungsorganisationen, die über die bestehenden Standards hinausgehen.

Wie genau sieht der Ablauf eines Audits im Rahmen des PEFC-Fördermoduls aus?

Ablauf wie auch der FM-Audits:

1. **Ankündigung** per Post mit Terminvorschlägen, Bitte um Ausfüllung eines Fragebogens und Beilegen von Dokumenten (intern)
2. Ausführlicher **Büroteil**: gemeinsamer Dialog, Dokumenteneinsicht, Festlegung einer Fahrtroute
3. **Waldbegang**: Überprüfung der Kriterien im Wald
4. **Resultat**: Ergebnisprotokoll, Austausch vor Ort
5. Kombi-Audits möglich

05

HERAUSFORDERUNGEN

"Unter welchen Fällen kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen? Wie würden diese umgesetzt werden?"

RL: Zuwendung muss vollständig oder teilweise **zurückgezahlt** werden, wenn

- sich Bewilligungsfläche durch Flächenabgabe verringert,
 - Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Kriterien nicht mehr oder nicht durchgehend während Bindungsfrist nachweisen kann,
 - bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden
-
- Am **Ende des Audits Bekanntgabe**, inwieweit **Abweichung** besteht
 - Bei Feststellung einer Abweichung folgt **Fristsetzung zur Ausräumung**
 - **Schließung** oder **Rückforderung**
 - Bei **Rückforderung** handelt es sich um einen **Prozess**, der durch die **FNR** eingeleitet wird

"Unter welchen Fällen kann es zu Rückzahlungsforderungen kommen? Wie würden diese umgesetzt werden?"

RL: Zuwendung muss vollständig oder teilweise **zurückgezahlt** werden, wenn

- sich Bewilligungsfläche durch Flächenabgabe verringert,
 - Zuwendungsempfänger die Einhaltung der Kriterien nicht mehr oder nicht durchgehend während Bindungsfrist nachweisen kann,
 - bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden
-
- Am **Ende des Audits Bekanntgabe**, inwieweit **Abweichung** besteht
 - Bei Feststellung einer Abweichung folgt **Fristsetzung zur Ausräumung**
 - **Schließung** oder **Rückforderung**
 - Bei **Rückforderung** handelt es sich um einen **Prozess**, der durch die **FNR** eingeleitet wird

Hilfestellungen zum PEFC-Fördermodul

- [Erläuternde Informationen zu den jeweiligen Kriterien](#)
- [PEFC-Videosprechstunden](#)



Alles über das PEFC-Siegel Für Unternehmen Für Waldbesitzende

NEUIGKEITEN / PRESSE DOKUMENTE KONTAKT 

Direktzugriff: [Alle Informationen zum PEFC-Fördermodul](#)

DAS PEFC-SIEGEL STEHT FÜR HOLZ- UND
PAPIERPRODUKTE AUS NACHHALTIG
BEWIRTSCHAFTETEN WÄLDERN.

- Für Waldbesitzende
- Warum PEFC?
- PEFC-Waldstandard
+ Ablauf der Waldzertifizierung
- Kosten der PEFC-Waldzertifizierung
- PEFC in meiner Region
- Loginutzung
- Praxishilfen für Waldbesitzende
- PEFC-Fördermodul
+ Wie das PEFC-Fördermodul funktioniert
- Antragstellung zum PEFC-Fördermodul
- FAQ zum PEFC-Fördermodul: Allgemeine Fragen und Antworten
- FAQ zum PEFC-Fördermodul: Kriterien

Wir beantworten Ihre häufigsten Fragen zu den 12 Waldbewirtschaftungsanforderungen des PEFC-Fördermoduls

Auf dieser Seite finden Sie ein ausführliches FAQ zu den Kriterien des PEFC-Fördermoduls. Bitte beachten Sie zudem auch das FAQ der Fachagentur Nachhaltige Rohstoffe (FNR) zu den Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements sowie das von der FNR publizierte Glossar zu Definitionen und Erläuterungen zu einzelnen Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements für eine Finanzierung zusätzlicher Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen.

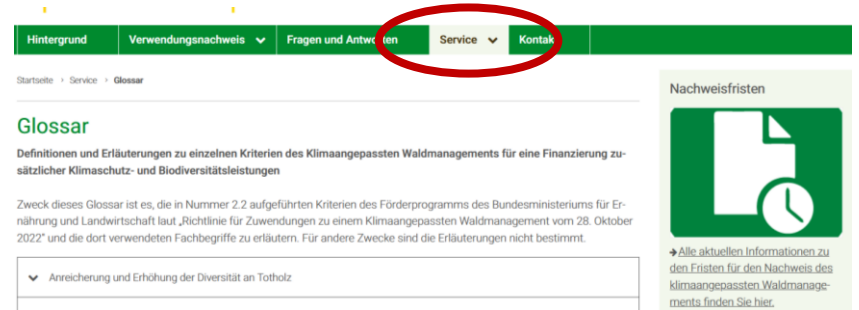


Sie haben eine Frage?

Unsere PEFC-Videosprechstunde zum Fördermodul: Ihre Fragen zu den 12 Kriterien



- Vollständig definierte und veröffentlichte Richtlinie (RL)
- Antworten zu Antragsstellung, Bewilligung etc.
- Antworten zu den Kriterien des klimaangepassten Waldmanagements
- Glossar (GL) zum Zwecke der Erläuterung im Rahmen des Förderprogrammes



VIELEN DANK

MITTAGSPAUSE

IMPRESSUM

Programm Für Die Anerkennung Von Forstzertifizierungssystemen

PEFC Deutschland e.V. | Tübinger Straße 15 | Tel. 0711 248 40-06 | Fax 0711 248 40-30 | info@pefc.de | www.pefc.de